

Praktikantenstatus

Im ersten Jahr der Organisationsform A der Fachoberschule wird eine fachpraktische Ausbildung in Form eines gelenkten Praktikums durchgeführt. Die Fachoberschülerin / der Fachoberschüler ist zugleich Praktikantin / Praktikant. Sie / er schließt einen Vertrag mit einem Ausbildungsbetrieb und erhält dort ihre / seine fachpraktische Ausbildung.

Der unterzeichnete Vertrag (Homepage www.konrad-zuse-schule.de) muss spätestens am Einschulungstag der Schule vorliegen.

Praktikumsinhalte

Die Praktikumeinrichtung ermöglicht Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Tätigkeiten, Überblicke über fachrichtungsspezifische Zusammenhänge, Mitarbeit in jeweils typischen Arbeitsabläufen, sowie das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden. Der Einblick in Praxisfelder der sozialen Arbeit und deren Rahmenbedingungen soll dazu beitragen, die Studien- und Berufswahl kritisch zu prüfen. Die Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Sozialwesen absolvieren unterrichtsbegleitendes Jahrespraktikum (drei Wochentage). Das Praktikum muss in einer Praxisstelle mit erzieherischem, betreuendem oder bildendem Schwerpunkt absolviert werden, reine Pflege oder Therapie sind leider nicht möglich. Das Praktikum muss von (sozial-)pädagogisch ausgebildeten Fachkräften angeleitet werden.

Praktikumsplan

Inhaltliche Fragen des Praktikums werden von der Fachoberschule im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung in einem Praktikumsplan festgelegt. Die Lernenden halten dies schriftlich fest (siehe Praktikumsplan zum Download auf der Homepage).

Schulische Aufgaben und Berichte

Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen über das Praktikum als Ausbildungsnachweis verschiedene Formen von Tätigkeitsberichten und / oder Aktivitäten an. Form und Inhalt werden durch die Fachkollegen festgelegt. Schriftliche Berichte sollen den Einrichtungen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Beurteilung und Bescheinigung

Ein erfolgreich absolviertes Praktikum ist Bedingung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12, die Bescheinigung ist ebenfalls im Downloadbereich zu finden.

Der Betrieb stellt am Ende des Praktikums zur Vorlage in der Schule ebenso eine Beurteilung aus, die Aussagen über die fachliche Qualifikation sowie über Leistungsbereitschaft, selbstständiges Arbeiten und Problemlösungsverhalten, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein enthalten soll. Eine Kurzreferenz für den späteren Lebenslauf der Lernenden ist wünschenswert. Der Betrieb kann hierzu den Beurteilungsbogen der Schule verwenden oder eine eigene Praktikumsbeurteilung verfassen.

Praktikumsdauer und Urlaub

Das Praktikum dauert immer vom 1. August d.J. bis zur vorletzten Woche vor den Sommerferien des folgenden Jahres. Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu. Der Jahresurlaub ist in den Schulferien zu nehmen. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird das Praktikum an drei Tagen in der Woche absolviert.

Nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz ergeben sich für Praktikantinnen und Praktikanten folgende **Mindest-Urlaubsansprüche**:

Alter der Praktikantin / des Praktikanten <u>zu Beginn des Kalenderjahres</u>	<u>Gesetzliche Grundlage</u> für den Urlaubsanspruch	Urlaubsanspruch in einer 5-Tage-Woche lt. JArbSchG bzw. 6-Tage-Woche lt. BurlG pro 12 Monate
14 Jahre	§ 19 JArbSchG	30 Arbeitstage
15 Jahre		30 Arbeitstage
16 Jahre		27 Arbeitstage
17 Jahre		25 Arbeitstage
18 Jahre und älter	§ 3 BurlG	24 Arbeitstage

Bsp.: Eine 17jährige Schülerin hat einen Mindesturlaubsanspruch von 25 Tagen : 12 Monate x 11 Monate Praktikum = 23 Tage. Da das Praktikum an 3 von 5 Tagen absolviert wird, ergibt sich ein Mindesturlaubsanspruch an den reinen Arbeitstagen von $23 : 5 \times 3 = 14$ Tagen.

Arbeitszeit

Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, für Jugendliche insbesondere nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Sofern die betriebsspezifischen und gesetzlichen Regelungen dies zulassen, sollte die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen nicht mehr als 8 Stunden betragen (§ 8 JArbSchG).

Die Regelung der Ruhepausen sowie der täglichen Freizeit erfolgt nach den §§ 11 und 13 JArbSchG. Für Nachruhe, Fünf-Tage-Woche und Samstagsruhe gelten die §§ 14-16 des JArbSchG. Für Volljährige gelten die Regelungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes.

Der Praktikumsbetrieb sichert eine Vollzeitätigkeit an den drei Praktikumsstagen in der Praktikumsvereinbarung zu. Im Einzelfall (z.B. Halbtageeinrichtungen) ist ein Ausgleich durch Vor-, Nachbereitungszeiten oder Ausgleich in einem anderen Betrieb möglich und muss vor Beginn des Praktikums beantragt werden. Die Lehrkraft der Schule entscheidet im Dialog.

Versicherungen

Alle Schülerinnen und Schüler behalten ihren Schülerstatus bei und sind nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches SGB VII Hessen § 2 Abs. 1 Nr. 8 b sowohl gegen Arbeitsunfall (einschließlich der direkten Wege von und nach dem Ort, an dem das Betriebspraktikum stattfindet) als auch gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Privathaftpflicht versichert.

Haftpflichtversicherer ist die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte, die Fachoberschülerin oder der Fachoberschüler selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die durch die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen verursacht werden sowie Schäden, die Schülerinnen und Schüler außerhalb der ihnen übertragenen Tätigkeiten mutwillig verursachen. Für solche Schäden haftet allein die Praktikantin / der Praktikant nach den allgemein haftungsrechtlichen Grundsätzen.

Die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.